

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 5 (1943)

Heft: 4

Artikel: ATO und landw. Traktoren = STA et tracteurs agricoles

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LE TRACTEUR DER TRAKTOR

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe Suisse pour le matériel de culture mécanique

Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Erscheint Anfang jeden Monats Red.-Schluß: 1. des Monats Redaktion: Hertensteinstr. 58, Luzern, Tel. 24824 Abonnementspreis: Nichtmitglieder Fr. 4.- jährl.
Administration u. Verlag: Buchdruckerei Schill & Cie., Luzern, Telefon 21073 • Inserate-Verwaltung: Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern,
Tel. 21254, und ihre Filialen • Insertionspreise: die einspaltige, 36 mm breite Millimeter-Zeile 12 Cts. Wiederholungen entsprechende Rabatte

ATO und landw. Traktoren – STA et tracteurs agricoles

(Traduction suivra dans le prochain numéro)

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die langwierigen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen über eine Sonderregelung betr. die Stellung der landw. Traktoren gegenüber der ATO an einer Konferenz vom 8. III. 1943 zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden konnten. Wir sind dankbar für das seitens der Behörden und der Vertreter der Strassenverkehrsinteressenten den Vertretern der Interessen der Landwirtschaft entgegengebrachte Verständnis, dank welchem der schon längst vorliegende bezügliche Entwurf endgültig bereinigt werden konnte, der nun in nächster Zeit dem Bundesrat vorgelegt werden kann.

Der vorgesehene Bundesratsbeschluss regelt alle Transporte mit motorisierten landw. Arbeitsmaschinen, sowie landw. Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 Stundenkilometer nicht übersteigen kann, und die für Arbeiten und Transporte verwendet werden, welche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehen.

Nachstehend einige grundsätzliche Feststellungen zum wesentlichen Inhalt des bereinigten Entwurfes.

I.

Von den Bestimmungen der ATO sind ausdrücklich ausgenommen:

1. Alle Arbeiten mit landw. Traktoren und Arbeitsmaschinen, die mit der Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in irgend einem Zusammenhang stehen, auch wenn diese Arbeiten gegen Entgelt für Dritte ausgeführt werden.

Erläuterung: Als landw. Arbeiten in diesem Sinne gelten nicht nur Pflügen, Mähen, Eggen, Spritzen, Dreschen usw., sondern auch das Einbringen der Ernte vom Feld in die Scheune, das Führen von Mist, Düngemitteln, Sämereien, etc. auf Wiese, Feld oder in den Rebberg, die Beförderung von landw. Arbeitsinstrumenten oder andern Sachen, die im Zusammenhang mit einem landw. Betriebe stehen, von einer Arbeitsstelle zur andern, auch über öffentliche Strassen, das Abschleppen von Holz ab Schlagstelle bis zur öffentlichen Strasse etc.

2. Alle Transporte mit landw. Traktoren und Arbeitsmaschinen, die mit der Bewirtschaftung des eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Halters in irgend einem Zusammenhang stehen.

Erläuterung: Unter den Begriff landw. Transporte fallen:

- a) Alle Fahrten und Fahren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwertung der eigenen direkten land- und forstwirtschaftlichen Produkte aus Futter-, Getreide-, Hackfrucht-, Gemüse-, Obst-, Wein-, Garten- und Waldbau, usw. notwendig sind, unter Einschluss von Marktfahrten für die eigenen Bedürfnisse.
- b) Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue usw., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit sie aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen, bzw. für ihn bestimmt sind und kein gewerbmässiger Handel mit ihnen getrieben wird.
- c) Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- d) Transporte von Kies und Torf aus einer Kiesgrube oder einem Torfstich, die zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören, soweit deren Ausbeutung nur als Nebengewerbe betrieben wird.
- e) Transporte von Kies und andern Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweißen Güterzusammenlegungen, sofern alle Genossenschafter, bzw. die beteiligten Mitglieder der betreffenden Gemeinden, in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Transporte der gleichen Art sind auch zulässig bei Wuhungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlichen Hilfeleistungen gemäss Ortsgebrauch.

Ausgeschlossen sind hier die gemäss Verwendungsverpflichtung der Eidg. Oberzolldirektion vom 15. August 1940 ebenfalls zulässigen Fronfahren und Arbeiten für die Gemeinde, die im Einverständnis mit den Behörden zum Abverdienen der eigenen Steuern geleistet werden dürfen.

3. Alle Transporte mit landw. Traktoren und Arbeitsmaschinen, die im Dienst einer Ackerbaugenossenschaft oder einer andern organisierten Gemeinschaft von Landwirten oder Unternehmungen der Landwirtschaft, insbesondere auch zum Zwecke des Mehranbaues, stehen, wenn die Transporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landw. Betriebe der Mitglieder der Genossenschaft oder Gemeinschaft, auch gegen Entgelt ausgeführt werden.

(Unbegreiflicherweise sollen aber bei genossenschaftlicher Verwendung nur Transporte gemäss Buchstaben a) und b) hiervor zulässig, solche gemäss Buchstaben c), d) und e) dagegen ausgeschlossen sein; ebenso Transporte für die Verarbeitung und Verwertung der direkten forstwirtschaftlichen Transporte für die Mitglieder, gemäss Buchstaben a) hiervor.)

Alle landw. Traktoren und Arbeitsmaschinen, die ausschliesslich im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen verwendet werden, sind dem Amt für Verkehr gegenüber (als ausführender Behörde für die Durchführung der Bestimmungen der ATO) weder melde- noch gebührenpflichtig.

II.

Die vorstehend ersichtlichen Einsatzmöglichkeiten genügen jedoch nicht, um *alle* in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe anfallenden legitimen Transportbedürfnisse befriedigen zu können. Auch für die Besitzer eigener Traktoren sind Fronfahren ausgeschlossen und die Teilhaber an einer Anbaugenossenschaft sollen auf die Zufuhr benötigter Baumaterialien mit dem Traktor verzichten, dürfen weder Kies noch Torf aus eigenen Kiesgruben oder eigenem Torfstich durch den Gemeinschaftstraktor abführen lassen und dürfen auch nicht ihren Transportverpflichtungen als Teilhaber an beschlossenen Güterzusammenlegungen und Ameliorationen oder bei Verpflichtungen aus Verbauungen und Wuhrunge[n] unter Zuhilfenahme des Gemeinschaftstraktors nachkommen!

Ausserdem ist es in diesem Rahmen dem individuellen Traktorbesitzer nicht möglich, seinen Traktor den Nachbarn zur Erfüllung gelegentlicher Transportbedürfnisse zur Verfügung zu stellen, ein Erfordernis, auf das heute schon aus dem Grunde nicht verzichtet werden kann, weil die genossenschaftliche Verwendung von Traktoren sich erst in einem Anfangsstadium befindet und niemals allen legitimen Bedürfnissen (namentlich solcher kleiner und kleinster Besitzer) wird gerecht werden können.

Aus diesen Erwägungen heraus empfehlen wir allen Traktorbesitzern, dem Eidg. Amt für Verkehr, in Bern, nach Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses, die Erklärung abzugeben, dass sie Anspruch darauf erheben, gelegentliche entgeltliche Transporte für Dritte auszuführen mit dem gleichzeitigen Gesuch um Zustellung der vorgesehenen entsprechenden Transportkarte. Nach Erfüllung dieser Formalität wird der Traktor gebührenfrei in ein Register der landwirtschaftlichen Traktoren eingetragen und die Transportkarte gegen die Entrichtung einer einmaligen Gebühr von Fr. 2.50 ausgehändigt.

*Im Besitze dieser Transportkarte ist der Traktorbesitzer alsdann bis zu 200 Stunden jährlich, oder höchstens 30 Stunden im Monat, zu den nachstehenden **zusätzlichen** Transporten berechtigt:*

1. Zu allen Transporten gegen Entgelt auch für andere Landwirte im Rahmen von Ziff. I/2 hievor.
2. Zu Fronfahren (Gemeindewerk) und Transporten zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, wenn bei der Vergebung der betreffenden Transporte alle Bewerber gleichmässig oder nach einem bestimmten Verteiler berücksichtigt werden.

III.

Wer einen landw. Traktor gegen Entgelt zu andern als den für den Besitzer der Transport-

karte, gemäss Ziff. II hievor, zulässigen Transporten oder während mehr als 200 Stunden jährlich, bzw. 30 Stunden monatlich, für die zugestanden den Drittmanntransporte verwendet, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen der ATO über den gewerbsmässigen oder den gemischten Verkehr.

Dabei ist jedoch für das Amt für Verkehr das Zugeständnis gemacht worden, dass Besitzer von Traktoren, welche nachweisbar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses andere Transporte gegen Entgelt ausgeführt haben, das Recht haben, beim Amt für Verkehr eine Transportbewilligung oder bei der zuständigen kant. Amtsstelle eine Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten oder zu gemischtem Verkehr nachzusuchen, was namentlich für die Besitzer gemischtwirtschaftlicher Traktoren, welche Fuhrhalterei als landw. Nebengewerbe betreiben, von Bedeutung ist, da die Fuhrhalterei nicht als Werkverkehr betrachtet werden kann, unter welchen sich sonst alle übrigen landw. Nebengewerbe zwanglos einreihen lassen. Die ländliche Fuhrhalterei gilt aber von altersher ebenfalls als landwirtschaftliches Nebengewerbe, namentlich zur besseren Ausnützung der Arbeitskräfte im Winter, dessen legitimer Anspruch auf angemessene Berücksichtigung auch im Rahmen der ATO nicht bestritten werden kann.

IV.

Den Besitzern von sog. gemischtwirtschaftlichen Traktoren, d. h. also von solchen, die zu den Betriebsmitteln eines landw. Betriebes gehören, daneben aber regelmässig auch zu Fahrten und Fahren im Rahmen eines landw. Nebengewerbes (wie Gutmolkerei, Mosterei, Brennerei, Müllerei und Sägerei, Handlungen, gewerbsmässigen Handel mit Vieh, mit landw. Maschinen und Geräten und dergl., usw.) Verwendung finden, ist mit Ausnahme der Fuhrhalterei das Werkverkehrsprivileg zugestanden worden. Sie haben ihren Traktor gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10.— und die geprüften Anhänger gegen eine solche von Fr. 10.— bis 30.—, je nach Nutzlast, für das Werkverkehrsregister anzumelden. Nachher sind sie in der Ausübung aller mit ihrem Nebengewerbe zusammenhängenden Transporten frei.

V.

Mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses wird das Amt für Verkehr des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes beauftragt. Um eine möglichst reibungslose Einführung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses zu ermöglichen, ist uns die Bestellung eines Fünferausschusses, bestehend auf 2 Mitgliedern des Traktorverbandes und der Landwirtschaft, zwei Mitgliedern des TAG und einem Vertreter des Amtes für Verkehr zugesichert worden. Er wird alle Fälle von Landwirtschaftsbetrieben, die als Gemischtverkehrsbetrieb oder gewerbsmässiges Transportunternehmen unter die ATO fallen sollen, begutachten. *Wir ersuchen daher alle diejenigen Traktorbesitzer, deren Transportbetrieb beanstandet werden sollte, uns über ihre Verhältnisse und die beanstandeten Fahren genau und vollständig zu orientieren, damit wir ihre Interessen angemessen vertreten können.*

*

Die von uns im Interesse einer grundsätzlich klaren Lösung des ganzen Fragenkomplexes geforderte *unbeschränkte* gegenseitige Einsatzmöglichkeit der landw. Traktoren und Arbeitsmaschinen in der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe konnte also trotz eingehender und stichhaltiger Begründung nicht vollkommen verwirklicht werden. Wir konnten leider die Unterscheidung der in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe anfallenden Arbeiten in land- und forstwirtschaftliche *Arbeiten im engeren Sinne* und in land- und forstwirtschaftliche *Transporte* nicht verhindern und mussten uns eine gewisse Einschränkung der letzteren, *wenn sie für Rechnung Dritter vorgenommen werden*, gefallen

lassen. Wir hoffen aber, dass die aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlichen einschränkenden Bestimmungen für die zugestandene Einsatzmöglichkeit auch für Transporte gegen Entgelt für Dritte sich als den Anforderungen der Praxis angemessen erweisen werden. Nur die praktische Erfahrung mit der festgelegten Kompromisslösung wird darüber Aufschluss zu geben vermögen, ob sie den unerlässlichen arbeitstechnischen Anforderungen rationellster Betriebsgestaltung, wie sie die nachhaltige Förderung und Sicherung der landw. Produktion und deren Verwertung imperativ verlangten, auf die Dauer zu genügen vermag.

A. S.-r.

Neuer Tarif für Drittmannsarbeiten mit landwirtschaftlichen Traktoren

Die Verfügung Nr. 453 A/43 der eidg. Preiskontrollstelle vom 29. Januar 1943 hat den schweizerischen Traktorverband veranlasst am 3. II. 1943 bei der genannten Amtsstelle eine entsprechende Revision des Tarifes vom 3. III. 1942 zu beantragen. Die s. Zt. bestellte Tarifkommission hatte zur Ausarbeitung des neuen Tarifvorschlages nicht nur die Einwirkung der Preiserhöhungen auf Treibstoffen und Schmiermitteln zu berücksichtigen, sondern musste dabei auch den nachstehenden Erfahrungen und Erwägungen anderer Art Rechnung tragen, die sich unter dem Regime des ersten Tarifes eindeutig herausgeschält haben.

1. Der Verteuerung der Treibstoffe (Benzin, Traktorentreibstoff rot, Dieselöle und Dieselmischungen, Holz und Holzkohle) und der Schmiermittel (Schmieröle, -Fette).
2. Einer Anpassung des Arbeitslohnes des Traktorführers an die allgemeine Entwicklung der Arbeitslöhne.
3. Einer sorgfältigen Überprüfung der Leistungsansätze für die im Tarif vorgesehenen Arbeiten auf Grund von in der Praxis gemachten Feststellungen, da es sich gezeigt hat, dass bei ungünstigen Verhältnissen, namentlich bei Rodungsarbeiten und Streubodenpflügen nicht nur die minimal, sondern auch die maximal möglichen Leistungen wesentlich zu hoch angesetzt waren. Eine ziemlich grosse Elastizität in der Preisansetzung ist hier unerlässlich.
4. Dem begründeten Begehren nach angemessener Differenzierung des Stundentarifs für Traktoren verschiedener Leistung.
5. Dem gerechtfertigten Verlangen der Auftraggeber, dass auch bei Verwendung von weniger leistungsfähigen Traktoren nicht einfach die Maximalstundenlöhne berechnet werden dürfen, sondern dass für die im Anbauwerk zur Verwendung kommenden Traktoren ganz allgemein die Arbeiten nach Stundenlöhnen gerechnet die maximalen Tarifansätze je ha oder Jucharte nicht übersteigen dürfen.
6. Der Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung des Tarifansatzes für Radtraktoren einerseits und Raupentraktoren andererseits,

nachdem in der Praxis auch für die Schweiz (in Bestätigung von im Ausland gemachten Erfahrungen) für Raupentraktoren zwischen 25 bis 35 % höhere Betriebskosten gegenüber den Radtraktoren nachgewiesen worden sind.

Die Kommission machte ausdrücklich auf die seit Frühjahr 1942 eingetretene übertriebene und ganz ungesunde Preissteigerung auf Traktoren und Ersatzteile aufmerksam. Sie verzichtete jedoch bewusst darauf, auch dieser Entwicklung bei der Tarifrevision Rechnung zu tragen, um nicht trügerischen Hoffnungen in die Amortisationsmöglichkeit ungesunder Investitionen im Maschinenpark des Landwirtes Vorschub zu leisten, was unfehlbar zu einer ganz unerwünschten Produktionskostensteigerung führen müsste.

Auf Grund dieser Ausführungen hat die Tarifkommission unterm 17. III. 1943 der eidgenössischen Preiskontrollstelle mit dem Antrag auf rückwirkende Kraft per 1. II. 1943 den nachstehenden Tarif zur Genehmigung unterbreitet. Mit dessen orientierender Publikation konnte nicht weiter zugewartet werden, da es uns unmöglich ist, alle die fortwährend einlaufenden diesbezüglichen Anfragen individuell beantworten zu können. Der publizierte Tarif untersteht aber ausdrücklich noch der Genehmigung seitens der eidg. Preiskontrollstelle.

★

Wir machen alle Traktorbesitzer, welche ihre Maschinen für das Anbauwerk Dritten zur Verfügung stellen, auf die schwerwiegende Bedeutung richtiger Kalkulation betreffend die Kosten des Traktorbetriebes aufmerksam. (Siehe Nrn. 2 und 10/1942 des «Traktor».) Ungenügende Berücksichtigung der festen Kosten (namentlich der im Tarif enthaltenen Amortisationsquoten für Traktor und Zusatzgeräte und des Zinsanspruches) und ferner der Kosten für Reparaturen und Unterhalt führen naturnotwendig zu ganz empfindlichen Kapitalverlusten. Solche können nur durch systematische Bereitstellung der prozentualen Tarifanteile in speziellen Erneuerungs- und Reparaturfonds vermieden werden.